

Dienstanweisung Nr. 17 für die rheinland-pfälzischen Pfarreien im Bistum Speyer

Bedingt durch die 19. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 23. April 2021 (Inkrafttreten: 24. April 2021) ergeht folgende Dienstanweisung für die rheinland-pfälzischen Pfarreien im Bistum Speyer:

Wichtiger Hinweis:

Durch die Änderung des Infektionsschutzgesetzes wurden bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus („Notbremse“) eingeführt. Überschreitet die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100, gelten die Regelungen dieses Bundesgesetzes automatisch ab dem übernächsten Tag anstelle der entsprechenden Regelungen der 19. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz – es sei denn, dortige Regelungen zu Schutzmaßnahmen gehen über die bundesgesetzliche Regelung hinaus. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, darüber zu informieren. Die geltenden Regelungen können dann von den weiteren hier genannten Empfehlungen abweichen. Wird der o. g. Schwellenwert an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten, treten die o. g. Vorgaben an dem übernächsten Tag wieder außer Kraft.

1. In Kirchen können **öffentliche Gottesdienste** gefeiert werden. Die Entscheidung **in welche(n) der Kirche/Kirchen** in der Pfarrei ein Gottesdienst gefeiert wird, trifft das Pastoralteam in Abstimmung mit dem Pfarreirat (gem. § 4 der Satzung für die Pfarrgremien ist die Zustimmung des Pfarreirates erforderlich). Die für alle Versammlungen in geschlossenen Räumen aktuell geltenden staatlichen, kommunalen und kirchlichen Bestimmungen sind dabei maßgeblich. Eine Kontaktnahme mit den zuständigen örtlichen Behörden ist unbedingt ratsam. Die **sonntägliche Gottesdienstverpflichtung** bleibt weiterhin, insbesondere für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf, aufgehoben. Um diesen Personen, die Teilnahme an einem Gottesdienst zu ermöglichen, soll weiterhin ein breites Angebot an gottesdienstlichen Feiern (Fernsehen, Internet, etc.) ermöglicht werden.
2. Aufgrund der Unsicherheiten bzgl. möglicher Virusmutationen und auch immer mal wieder ansteigender Infektionszahlen ist bei allen Gottesdiensten Vorsicht und strikten Einhaltung aller vorhandenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen geboten. Alle Entscheidungen sind mit Verantwortung und Augenmaß zu treffen.
In Pfarreien, in denen an sieben aufeinanderfolgenden Tagen im Landkreis oder der kreisfreien Stadt eine 7-Tages-Inzidenz unter 50 je 100.000 Einwohnern auftritt, ist der reguläre Gottesdienstplan wieder aufzunehmen. Selbstverständlich kann das nur dort erfolgen, wo auch über ein Empfangsdienst sichergestellt ist, dass alle Hygiene- und Schutzmaßnahmen eingehalten werden.
Bei einem Inzidenzwert über 50 an 7 Tagen soll der Pfarreirat wie bisher eine Entscheidung treffen, ob, wo und in welchem Umfang Gottesdienste gefeiert werden.
Bei einem Inzidenzwert über 100 an den letzten 7 Tagen empfehlen wir die Gottesdienste auszusetzen.
3. Der **Zugang** zu den Gottesdiensten wird begrenzt.
Der Mindestabstand zwischen Personen aus unterschiedlichen Hausständen beträgt 1,5 m.
Die **Sitzplätze** werden durch Markierungen bzw. Absperrungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird. Die Besucher werden von Helfern platziert.

Die Sitzplätze sind zu nummerieren und den GottesdienstteilnehmerInnen konkret zuzuordnen. Dies erleichtert im Infektionsfall die Nennung der Kontaktpersonen und grenzt den Personenkreis ein.

Es dürfen zur Regelbestuhlung der Kirche **keine zusätzlichen Stühle oder Bänke** gestellt werden.

Die Zahl der Personen, die an einem Gottesdienst teilnehmen (incl. aller Mitwirkenden) ist auf maximal 100 begrenzt.

4. **Emporen** dürfen nicht besetzt werden. Davon ausgenommen sind der/die Organist/-in, VorsängerIn und Instrumentalisten (keine Instrumente mit erhöhtem Aerosolausstoß) die den Gottesdienst musikalisch mitgestalten. Vorsänger*innen müssen einen Mindestabstand von 3 m zu anderen Personen und zur Brüstung der Empore einen Mindestabstand von 5 m einhalten. Bei Instrumentalisten reichen 1,5 m Abstand zu weiteren Personen und 3 m zur Emporenbrüstung.
5. Wo es möglich und notwendig ist, können **mehrere Gottesdienste** gefeiert werden. Dann muss der zeitliche Abstand zwischen den Feiern jedoch mindestens eine Stunde sein, damit es zu keiner Ansammlung von Personen vor und in der Kirche kommt sowie die benutzten Sitzplätze immer gereinigt werden können (intensives Abwischen mit Wasser und Seife oder Anwendung von Desinfektionsmittel).
6. **Gottesdienste im Freien**, bei denen keine Sitzplätze zur Verfügung stehen sind hinsichtlich der Einhaltung des Abstandsgebotes problematisch. Wir empfehlen daher, bei Gottesdiensten im Freien für die GottesdienstbesucherInnen Sitzplätze vorzuhalten. Auch hier müssen von allen Teilnehmern unbedingt die Abstandsregelungen eingehalten werden. Sämtliche Regelungen dieser Dienstanweisung gelten auch für Gottesdienste im Freien!
7. Es ist zwingend erforderlich, dass alle **Kontaktdaten** (Name, Vorname, Anschrift, Telefon-Nr.) sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Gottesdienstbesucher erfasst werden. Wir empfehlen zu diesem Zweck die telefonische **Anmeldung zum Gottesdienst** oder das **Buchungssystem InGenius-Office®**. Es ist aber auch möglich, die Teilnehmenden erst am Eingang der Kirche namentlich zu erfassen. Dabei ist jedoch auf die Einhaltung des Datenschutzes zu achten.

Bei Zusammenkünften, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist eine Anmeldung erforderlich.

Die Aufbewahrung der Kontaktlisten (zur Kontaktnachverfolgung) unterliegt genauen Regelungen. Zum einen müssen die Listen/Daten einen Monat für eine evtl. Nachverfolgung aufbewahrt werden. Sobald jedoch die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, müssen die Daten auch gelöscht/vernichtet werden.

Bitte denken Sie bei der Löschung der Daten nicht nur an die ausgedruckten Listen, in denen die Anwesenheit abgehakt oder ergänzt wurde, sondern auch an digitale Listen/Dateien.

Natürlich muss auch der Schriftverkehr (Telefonnotizen und E-Mail-Anmeldungen), die im Rahmen des Anmeldeverfahrens angefallen sind, gelöscht werden. Organisatorischer Tipp: legen Sie für diesen besonderen Schriftverkehr einen Ordner im Mail-Account an, indem die eingehenden Anfragen/ Meldungen, sowie die evtl. Rückmeldungen/Antworten abgelegt werden - dies erleichtert die praktische Umsetzung der Löschfrist! Manche Pfarreien nutzen Communicare um den Ehrenamtlichen die Listen zur Verfügung zu stellen - natürlich sind die Daten an dieser Stelle auch zu löschen.

Sofern die Listen auf elektronischem Wege an die Ehrenamtlichen Helfer*innen übermittelt wurden, sind diese entsprechend umgehend aufzufordern, die Daten zu löschen. Alle Pfarreien, die ein Online- bzw. digitales Anmeldeverfahren einsetzen, müssen natürlich auch dort sicherstellen, dass die Online-Meldung gleichfalls -spätestens- nach einem Monat gelöscht wird. Diese Anforderung, gilt natürlich auch für andere Veranstaltungen (Sitzungen der Pfarrgremien), sofern zusätzlich zur Anwesenheitsliste eine separate Kontaktdatenliste erstellt wurde.

8. Die Gläubigen sind in geeigneter Weise (Pfarrbrief, Homepage, Schaukasten) darauf hinzuweisen, dass die Daten ausschließlich im Bedarfsfall der **Kontaktrückverfolgung** an die staatlichen Behörden weitergegeben werden.
9. Die Gläubigen sind darauf hinzuweisen, dass Sie bei **Symptomen einer Atemwegserkrankung** oder Fieber am Gottesdienst nicht teilnehmen dürfen. Bei offensichtlichen Anzeichen ist der Zutritt nicht gestattet und im Zweifel zu verweigern.
10. Die Kirchen werden vor und nach den Gottesdiensten gut durchlüftet. Die Zugangstüren sind nach Möglichkeit dauerhaft offen zu halten. Beim Betreten oder Verlassen der Kirche, sollen die Türen nicht geöffnet bzw. geschlossen werden müssen. Die Kirchen sollten mehrere Portale haben, um das Betreten und Verlassen unter Wahrung der Abstandsregelungen gewährleisten zu können. Ein- und Ausgang müssen getrennt ausgewiesen werden (Einbahnregelung). Die **Einbahnregelung** ist mit geeigneten Hilfsmitteln (optische Markierung, Sperrband, Absperrgitter) sichtbar zu machen. Sollten die Kirche nur einen Zugang besitzen, muss zum einen der Begegnungsverkehr über eine Art Ampelregelung durch den Empfangsdienst unterbunden werden und die zusätzliche Durchlüftung mit Fensterflächen die einer Türgröße entsprechen oder über den Sakristeizugang gewährleistet sein.

Sollten Gottesdienste in Kirchen, die nur einen Mittelgang, aber keine Seitengänge haben, geplant sein, ist dafür ein konkretes Konzept zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu erstellen und dem Referat „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ des Bischöflichen Ordinariates zur Genehmigung vorzulegen.

Vor den Kirchen werden **Zonen mit Abstandshinweisen** markiert, damit der Zutritt geordnet und unter Einhaltung der Abstandsregeln erfolgen kann. In Wartesituationen gilt die Maskenpflicht.

Bezüglich dem Heizen der Kirchen beachten Sie bitte Punkt 49 dieser Dienstanweisung!

11. Im unmittelbaren Umfeld der kirchlichen Einrichtungen und auf allen Plätzen der Kirchengemeinde (Parkplätze, Pfarrgarten, ...) gilt die Maskenpflicht.
12. Ein pfarreieigener **Empfangsdienst** sorgt für den Einlass der Berechtigten und dafür, dass die Regeln eingehalten werden. Dieser Empfangsdienst ist für seine Aufgabe zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Eine entsprechende Handreichung wird durch das Bischöfliche Ordinariat zur Verfügung gestellt.
13. Es darf zu keinen **Ansammlungen** (Gruppenbildung) vor und nach den Gottesdiensten kommen. Diese sind vom Empfangsdienst aufzulösen.
14. An den Eingängen müssen die Gottesdienstbesucher die Hände desinfizieren. Entsprechendes Händedesinfektionsmittel ist von den Pfarreien zur Verfügung zu stellen. Das Tragen von Handschuhen an Stelle der Händedesinfektion ist nicht zulässig.
15. Alle Personen tragen eine Mund-Nase-Bedeckung. Diese darf auch am Platz nicht abgenommen werden. Diese Regelung gilt entsprechend bei Gottesdiensten unter freiem Himmel.

Anstatt der bisher erlaubten Community-Masken (selbst hergestellte Masken) muss in den Gottesdiensten von allen Anwesenden eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 getragen werden.

Personen, denen aus medizinischen oder anderen triftigen Gründen (ärztliches Attest) das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nicht möglich ist, können leider nicht am Gottesdienst teilnehmen. Das Tragen eines Visiers bietet keinen ausreichenden Schutz (gem. Gutachten der VBG) und ist deshalb als

Alternative nicht zulässig. Die Pfarreien haben die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske während des Gottesdienstes sicherzustellen.

16. Alle Beteiligten, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden selbst, ob Sie an der Feier der Gottesdienste mitwirken möchten. Es darf niemand zur Mitwirkung gedrängt werden.
17. **Ruhestandsgeistliche, die einer Risikogruppe** angehören, entscheiden selbst, ob sie unter den Bedingungen öffentlichen Gottesdiensten vorstehen möchten. Nach Möglichkeit sollte ein Kommunionhelfer anstelle des Ruhestandsgeistlichen die Kommunion spenden. Außerdem soll besonders darauf geachtet werden, dass zu allen liturgischen Diensten ausreichend Abstand gehalten wird.
18. Im Altarraum dürfen sich nur so viele **Personen, die an der liturgischen Feier** mitwirken, aufhalten, dass die Hygiene- und Schutzmaßnahmen gut eingehalten werden können. Die Zahl der Ministranten ist auf maximal 6 Personen zu begrenzen. Dieser Personenkreis hält grundsätzlich einen Abstand von 2 m ein und trägt eine Mund-Nase-Bedeckung. Priester, Diakone sowie Lektoren tragen beim Sprechen bzw. Lesen keine Mund-Nase-Bedeckung. Sängerin oder Sänger sowie Instrumentalisten können während ihres musikalischen Beitrags die Bedeckung abnehmen. Bei der Kommunionsspendung sowie beim Ein- und Auszug tragen Priester, Diakone und Kommunionhelfer eine Mund-Nase-Bedeckung.
19. **Konzelebration** ist mit maximal 2 Konzelebranten erlaubt. Dabei haben die Priester die vorgeschriebenen Abstände immer einzuhalten und zu jeder Zeit ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, außer es wird gesprochen. Für jeden Priester ist ein eigener Kelch und eine eigene Hostie vorzusehen.
20. **Gemeinde- oder Chorgesang** ist nicht zulässig. Die musikalische Gestaltung kann jedoch mit kleinen Ensembles bis zu vier Personen unter Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzepts Musik vom 8. März 2021 https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/0308_Hygienekonzept_Musik.pdf in Gottesdiensten erfolgen. Der Abstand zwischen den Singenden und zu anderen Personen in Innenräumen beträgt mindestens 3 Meter.

Der Einsatz von Instrumentalmusik ohne verstärkten Aerosolausstoß ist zulässig. Es ist sowohl im Freien, als auch im Innenbereich bei musikalischer Gestaltung ein Mindestabstand von 5 m zwischen SängerIn und Gottesdienstbesuchern sowie liturgischem Dienst einzuhalten. Für Instrumentalisten gilt ein Mindestabstand von 1,5 m untereinander und 3 m zu den Gottesdienstbesuchern bzw. zum liturgischen Dienst.

Siehe hierzu auch die Hinweise zu Aerosolkonzentrationen und Abständen der ‚Handlungshilfe Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards‘ der VBG und das ‚Hygienekonzept für die professionelle Musik, die Amateurmusik und den außerschulischen Musikunterricht in Rheinland-Pfalz‘.

Das Einsingen bzw. Einspielen durch die SängerIn bzw. Instrumentalisten unmittelbar vor dem Gottesdienst ist möglich.

Aus Hygienegründen achten Sie bitte darauf, dass keine Gesang- und Gebetbücher bereitgestellt werden.

21. Alle Regelungen gelten auch für Gottesdienste im Freien.

22. Das **Küssen des Lektionars/Evangeliars** entfällt.
23. Die Körbe für die **Kollekte** werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.
24. Die Sakristane sind gebeten, **Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße** besonders sorgfältig zu reinigen. Die Befüllung der Hostienschale erfolgt mit Einweghandschuhen. Es ist eine eigene Hostienschale für die Gemeinde zu richten, die mit einer Palla abgedeckt wird. Es ist auch ein geschlossenes Ziborium möglich.
25. Der Priester und der Diakon desinfizieren sich vor der **Gabenbereitung** die Hände.
26. Die **Gaben und Gefäße** befinden sich bereits zu Beginn des Gottesdienstes auf dem Altar. Sollten dennoch Ministranten die Gaben und Gefäße zum Altar bringen, tragen dabei der Priester oder der Diakon sowie die Ministranten eine Mund-Nase-Bedeckung. Die Ministranten fassen die Gaben und Gefäße nur mit Handschuhen oder mit desinfizierten Händen an.
27. Während des eucharistischen Hochgebetes bleibt die Hostienschale für die Gemeinde mit der Palla bedeckt bzw. das **Ziborium** geschlossen. Offen bleiben nur die Patene mit der Priesterhostie und der Kelch.
28. Beim **Friedensgruß** ist auf jeglichen körperlichen Kontakt zu verzichten.
29. Die **Spendeformel für die Kommunion** wird nach dem Kommunionvers laut gesprochen („Der Leib Christi“) Die Gemeinde antwortet mit „Amen“. Die Einzelspendung der Kommunion erfolgt schweigend.
30. Wer die **Kommunion** spendet, trägt eine Mund-Nase-Bedeckung und desinfiziert nach dem Anlegen der Mund-Nase-Bedeckung, vor der Austeilung der Hl. Kommunion seine Hände. Es ist eine gewisse Zeit (es genügen 30 Sekunden) mit der Austeilung der Kommunion zu warten, damit das Desinfektionsmittel in die Haut einziehen kann. Es soll verhindert werden, dass die Hostien den Geschmack des Desinfektionsmittels annehmen. Der Kommunionsspende kann zusätzlich Einweghandschuhe oder weiße Baumwollhandschuhe (im Drogeriemarkt erhältlich) tragen. Baumwollhandschuhe sind nach jeder Benutzung entsprechend der Anleitung zu waschen. Auch mit einer Hostienzange kann die Kommunion gespendet werden.
31. Die **Kommunionausteilung** erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Ggf. werden die Abstände auf dem Kirchboden markiert.
32. Zwischen Kommunionsspende und Kommunionempfänger soll ein möglichst großer Abstand gewahrt bleiben.
33. Mundkommunion ist während der Kommunionsspendung in der Eucharistiefeier oder Wort-Gottes-Feier weiterhin nicht möglich. **Kelchkommunion** findet weiterhin nicht statt.
34. Erwachsene und Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
35. Es erfolgt an geeigneter Stelle (z.B. vor dem Schlussegens) der Hinweis, auch nach dem Ende des Gottesdienstes außerhalb des Kirchengebäudes auf den nötigen Mindestabstand zu achten.
36. Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin leer.

37. Gottesdienste in **Ordensgemeinschaften**
In klösterlichen Gemeinschaften befinden sich häufig betagte Personen; diese gehören somit zur besonderen Risikogruppe und müssen besonders geschützt werden. Durch das Gemeinschaftsleben kann sich das Virus, im Falle einer Infektion, schneller ausbreiten.
Daher gelten für Priester im aktiven Dienst, die in klösterlichen Gemeinschaften Gottesdienste feiern, folgende Regelungen:
- a) Der Mindestabstand von 2 m ist unbedingt in jedem Falle einzuhalten. Nach Möglichkeit soll der Kontakt auf ein absolutes Minimum reduziert werden.
 - b) Ein gleichzeitiger Aufenthalt in der Sakristei soll vermieden werden.
 - c) Die Priesterhostie befindet sich auf einer eigenen Patene. Die Hostien für die Ordensgemeinschaft befinden sich in einem geschlossenen Ziborium oder einer abgedeckten Hostienschale. Die Hostien sollten genau abgezählt sein.
 - d) Der Kommunionempfang ist kontaktlos zu gestalten. (Der Priester kommuniziert, gibt dann das geschlossene Ziborium an eine Ordensschwester, die zuvor die Hände desinfiziert hat und diese teilt dann die die Kommunion an die Mitschwester aus.)
 - e) Kelchkommunion für die Mitfeiernden ist nicht möglich.
 - f) Alle liturgischen Gefäße sind besonders gründlich zu reinigen.
38. Ordensgemeinschaften wird die Möglichkeit eröffnet, ebenfalls öffentliche Gottesdienste zu feiern. Der Gottesdienstraum muss entsprechend groß sein und die diözesanen Vorgaben eingehalten werden. Sollte der Gottesdienstraum in der Klausur liegen (Hauskapelle) sind dort keine öffentlichen Gottesdienste möglich.
39. Die **Feier der Taufe** ist möglich. Es gelten die hier beschriebenen Auflagen zur Feier von Gottesdiensten. Um jede Gefährdung auszuschließen, desinfiziert der Taufspender seine Hände, bevor er Taufspendung und Zeichenhandlungen wie die Salbung mit Öl vollzieht. Dabei trägt er sowie alle anderen an der Taufspendung direkt beteiligten Personen eine Mund-Nase-Bedeckung. Die deutenden Worte spricht er mit ausreichendem Abstand.
40. **Hochzeiten** sind möglich unter den hier beschriebenen Auflagen zur Feier von Gottesdiensten. Bei der Bestätigung des Ehebundes legt der Priester oder Diakon keine Stola um die ineinandergelegten Hände des Brautpaares.
Trauungen im Freien werden im Einzelfall ermöglicht, wenn die Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften die Feier im Kirchenraum erheblich erschwert oder unmöglich macht. Dabei ist eine Außenfläche zu wählen, die vor oder neben einer Kirche oder Kapelle liegt oder einen anderen klaren Bezug zur Kirche aufweist. Eine Verquickung der pastoralen Feier mit kommerziellen Interessen Dritter (Weingüter, Hotels etc.) im Sinne der im diözesanen Pastoralplan festgelegten Standards (5.4.3.6.4) ist weiterhin unbedingt zu vermeiden. Die Erlaubnis zu einer Trauung im Freien wird gemäß can. 1118 § 2 im Einzelfall auf Antrag durch den Generalvikar erteilt.
Bitte beachten Sie, dass vor und nach der Trauung auch auf dem Kirchenvorplatz keine Ansammlungen entstehen.
41. Bei **Trauerfeiern** auf dem Friedhof und den **Beisetzungen** sind die Bestimmungen der örtlichen Kommunen zu beachten. Für die Umsetzung und Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen, einer eventuellen Begrenzung der TeilnehmerInnenzahl sowie die Kontaktdatenerfassung sind die Hinterbliebenen bzw. ein von den Hinterbliebenen entsprechen beauftragtes Bestattungsinstitut verantwortlich.
Für die Feier des **Sterbeamtes** gelten alle in dieser Dienstanweisung beschriebenen Regelungen. Das Sterbeamt liegt in der Zuständigkeit der Kirchengemeinde.

42. **Erstkommunion- und Firmkatechese** kann in festen Gruppen mit maximal 12 Personen als Präsenzveranstaltung stattfinden. Es gilt die Maskenpflicht sowie alle Regelungen des Hygienekonzeptes für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz https://corona.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Corona-Uebersichtsseite_MFFJIV/19.CoBeVo_Hygienekonzept_Jugendarbeit_Jugendsozialarbeit_27.04.2021.pdf In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellwert von 165 übersteigt, ist Erstkommunion- und Firmkatechese in Gruppen nicht mehr zulässig.).
43. **Beichten** sind weiterhin nicht im Beichtstuhl und nur unter Beachtung des Mindestabstandes sowie der Hygienevorschriften möglich.
Von einer Beichte und Lossprechung am Telefon bitten wir Abstand zu nehmen.
44. **Kranken oder Sterbenden die Kommunion** zu bringen, ist möglich. Die Regelungen im Hygieneplan für die Pfarreseelsorge sind einzuhalten. Ehrenamtliche, die einer Risikogruppe angehören (vgl. Hinweise des RKI https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) sind auf das Risiko einer Ansteckung hinzuweisen.
Bei Corona-Patienten ist hier die nötige Schutzausrüstung zu tragen.
45. Nach wie vor gilt, dass Priester in Krankenhäusern und stationären Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe mit entsprechender kompletter Schutzkleidung auch Corona-Patienten die **Krankensalbung** spenden können. Eine Krankensalbung bei Corona-Patienten im häuslichen Bereich ist nur durch die Priester möglich, die mit kompletter Schutzkleidung ausgestattet und entsprechend geschulten wurden. Diese Priester wurden den Pfarrämtern namentlich bekannt gegeben.

Die Krankensalbung kann darüber hinaus in allen anderen Fällen gespendet werden. Dabei sind die geltenden Hygienevorschriften zu beachten. Handelsübliche Einweghandschuhe sind während der Pandemie jetzt immer zu verwenden. Diese sind vor Ort selbst zu besorgen.
46. Der **Sterbesegen** kann in Krankenhäusern mit entsprechender kompletter Schutzkleidung auch Corona-Patienten gespendet werden.
Die Feier des Sterbesegens bei Corona-Patienten im häuslichen Bereich ist nicht möglich. Hier empfehlen wir sich an die Krankensalbungspriester mit Corona-Schutzkleidung zu wenden und diese um seelsorgliche Begleitung zu bitten.

Der Sterbesegen kann darüber hinaus in allen anderen Fällen gespendet werden. Dabei sind die geltenden Hygienevorschriften zu beachten. Handelsübliche Einweghandschuhe sind während der Pandemie jetzt immer zu verwenden. Diese sind vor Ort selbst zu besorgen.
47. **Kirchen** und Kapellen können tagsüber geöffnet sein.
- a) Es ist sicherzustellen, dass sich nicht mehr als eine Person pro 10 m² in der Kirche aufhält. Sollten Sie Bedenken haben, dass sich mehr Personen gleichzeitig in der Kirche aufhalten, müssen Sie einen Ordnungsdienst einrichten oder die Kirche geschlossen halten.
 - b) Kirchen und Kapellen, die offengehalten werden, müssen regelmäßig gereinigt werden. Vor allem die Türklinken, markierte Plätze in den Kirchenbänken, Opferlichter und andere stark benutzte Bereiche sind je nach Andrang mehrmals täglich zu reinigen, mindestens jedoch einmal täglich.
 - c) Besucherinnen und Besucher sollen nur die markierten Plätze benutzen. Sollten in der geöffneten Kirche bislang keine Plätze markiert sein, dann ist dies vor der Öffnung noch vorzunehmen. Bei den Markierungen ist der Mindestabstand von 1,5 m zu einzuhalten.

- d) Es dürfen keine Gesang- und Gebetbücher ausgelegt werden.
- e) Mit Schildern ist auf die Hygieneverordnung hinzuweisen. Eine Mund-Nase-Bedeckung kann bei Erreichen des Sitzplatzes abgenommen werden und ist beim Umhergehen bzw. Verlassen der Kirche wieder anzulegen.
- f) In Kirchen und Kapellen, die offengehalten werden, dürfen während der Öffnungszeiten die Umluftheizungen / problematisches Heizsysteme nicht in Betrieb sein. (siehe hierzu auch Punkt 52 dieser Dienstanweisung!)
48. **Fußwallfahrten sind bis auf Weiteres nicht möglich. Für Wallfahrtsgottesdienste** gelten alle Regelungen für die Feier von Gottesdiensten.
48. [Das Land Rheinland-Pfalz hat noch keine konkreten Regelungen zu Fronleichnam erlassen. Wir empfehlen mit den zuständigen Ordnungsämtern zu klären, in welcher Form Fronleichnamsgottesdienste im Freien möglich sind. Prozessionen müssen auf jeden Fall beim zuständigen Ordnungsamt angemeldet und die von der Ordnungsbehörde vorgegebenen Auflagen eingehalten werden.](#)
49. Hinsichtlich dem **Heizen der Kirchen** ist die Information „Gefährdungsbeurteilung im Sinn des SARS-CoV-2 für die Heizungen in der Kirche“ mit Stand: 23.09.2020 mit folgenden Änderungen zu beachten:
- Umluftheizungen / problematische Heizungssysteme sind 30 Minuten bevor die erste Person (Sakristan, Organist...) die Kirche betritt abzuschalten
 - der Kirchraum wird während des Gottesdienstes gut gelüftet (siehe VBG-Handlungshilfe „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard–Empfehlungen für Religionsgemeinschaften“)
 - während der Betriebszeit der Umluftheizungen / problematische Heizungssysteme dürfen sich keine Personen in der Kirche aufhalten
50. Treffen **pfarrlicher Gremien**, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind (Pfarreirat, Gemeindevorstand, Verwaltungsrat), dürfen bei einem 7-Tage-Inzidenzwert unter 50 stattfinden. [Es gilt die Maskenpflicht](#). Bei einem 7-Tage-Inzidenzwert über 50 können diese nur als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Pfarreien empfehlen wir die kostengünstige Anmietung eines Videokonferenz-Raumes bei der Fa. Createc Solution, Industriestr. 17, 76829 Landau, Tel. 06341/68115-0, mail: office@createc-solution.com, <https://www.createc-solution.com/>, wo wir im Rahmen der Bistums-Webfamilie bereits auch diözesane Videokonferenzräume für das Bischöfliche Ordinariat angemietet haben.
51. **Treffen von Gruppen, Vereinigungen und die Durchführung sonstiger Veranstaltungen** sind als Präsenzveranstaltungen untersagt.
52. **Chorauftritte** im Rahmen eines Konzertes (Breiten- und Laienkultur) sind untersagt.
53. [Musikunterricht ist als Einzelunterricht möglich. Bei Gruppenunterricht muss pro Person eine Fläche von 20 m² zur Verfügung stehen. Für Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, wie Gesangsunterricht oder Unterricht für Blasinstrumente, gilt in geschlossenen Räumen die Testpflicht gem. § 1 Abs. 9. der 19. CoBeLVO. Im Freien ist Musikunterricht in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschl. 14 Jahre und einer LehrerIn zulässig. Es gelten Abstandgebot, Maskenpflicht und Kontaktdatenerfassung.](#)
[In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 100 übersteigt, ist ab dem übernächsten Tag der Musikunterricht im Freien auf Gruppe von höchstens 5 Kindern beschränkt. Es gilt hier das aktuell gültige Hygienekonzept Musik des Landes Rheinland-Pfalz.](#)
https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/0428_Hygienekonzept_Musik.pdf

54. **Treffen von Kindern und Jugendlichen können** in festen Gruppen mit maximal 12 Personen als Präsenzveranstaltung stattfinden. Es gilt die Maskenpflicht sowie alle Regelungen des Hygienekonzeptes für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz https://corona.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Corona-Uebersichtsseite_MFFJIV/19.CoBeVo_Hygienekonzept_Jugendarbeit_Jugendsozialarbeit_27.04.2021.pdf (In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellwert von 165 übersteigt, sind Treffen in Gruppen nicht mehr zulässig.).
55. **Freizeitmaßnahmen** (Jugendfreizeiten mit Übernachtung) sind nicht möglich. Ob in den Sommerferien Freizeitmaßnahmen mit Übernachtung möglich sein werden, ist derzeit noch offen. Hierzu müssen Vorgaben der staatlichen Stellen abgewartet werden.
56. Zusammenkünfte von **Selbsthilfegruppen**, die einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. angehören oder in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden, Mitgliedsorganisationen der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Rheinland-Pfalz e. V. oder Organisationen von Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 5 des Landesinklusionsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719, BS 87-1) in der jeweils geltenden Fassung sind und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebot, die Maskenpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung (s. o.).
57. **Dienstreisen** sind möglichst zu unterlassen und nur innerhalb der Diözese in dringenden Fällen wahrzunehmen.
58. In allen **Arbeits- und Betriebsstätten** (z. B. Pfarrbüro, etc.) gilt die Maskenpflicht. Sie entfällt wenn zwischen den Personen, am jeweiligen Platz der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann.
59. **Pfarreifahrten** (Pilgerreisen, Tagesausflüge, etc.) sind nicht möglich.
60. Eine **Vermietung/Verpachtung pfarrlicher Räume** für private Veranstaltungen ist nicht möglich. **Ausgenommen hiervon sind Nutzungen von Selbsthilfegruppen (siehe Nr. 56)**, Vermietungen an gewerbliche Betriebe und Unternehmen oder Institutionen (z.B. für Musikunterricht). Während der Corona-Krise besteht keine Notwendigkeit die bestehenden Vertragsmuster zu ändern oder zu ergänzen. Die Sonderregelungen zur Krisenbewältigung durch Land und Bund schaffen zwar eine Reihe von Verpflichtungen (z.B. Mindestabstände, Maskenpflicht, Desinfektionspflicht etc.), diese sind aber durch die im Bereich des Bistums Speyer verwendeten Musterverträge auf die jeweiligen Veranstalter übergeleitet.
- Im Mustervertrag heißt es in Punkt 8 wörtlich:
Der Benutzer hat im Übrigen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Veranstaltung zu beachten, insbesondere die Bestimmungen des Jugendschutzes, des Steuerrechts, der GEMA-Vorschriften, die Gesundheitsschutzbestimmungen, Bestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Unfallversicherung und -verhütung u. a.

Bitte verwenden Sie daher unsere Musterverträge, die wir auf der Homepage zur Verfügung stellen:
https://www.bistum-speyer.de/fileadmin/user_upload/1-0-0/Zentralstelle_und_Leitung/Downloads/Rechtsamt_Info-Formulare/Muster_Gestattungs-und_Nutzungsvertrag_als_Word-Vorlage.docx

- 61.** Nach den aktuell geltenden staatlichen Verfügungen können selbstverständlich **Kirchendienstkräfte** wie Hausmeister, Raumpflegerinnen, Sakristane, Pfarrsekretäre/-innen sowie Organisten mit Arbeitsvertrag auch weiter beschäftigt werden.
Beim Einsatz sind die entsprechenden Schutzmaßnahmen einzuhalten. Es muss zwischen zwei Personen ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden. Bei Raumpflegerinnen sind zusätzlich Einweghandschuhe und wenn möglich Plastikschürzen zur Verfügung zu stellen.
Die Beschäftigung von Sakristanen kann ggfls. im Rahmen der Zutrittskontrolle für Kirchen oder ähnlichem erfolgen.
Die Lohnfortzahlung ist für Kirchendienstkräfte gesichert.
- 62.** Freiberuflich tätige Personen, dazu gehören auch alle **Organisten, Chorleiter** usw., die keinen Arbeitsvertrag mit der Kirchengemeinde abgeschlossen haben, sind selbständig. An sie kann nur ein Honorar gezahlt werden, wenn es dafür eine entsprechende Dienstleistung gibt. Auf keinen Fall dürfen irgendwelche Dauerauszahlungen von Honoraren weiter gezahlt werden.
Organisten und Chorleiter, die auf Honorarbasis arbeiten (möchten) sind selbstständig und haben daher ein eigenes unternehmerisches und wirtschaftliches Risiko zu tragen. Dieses realisiert sich leider nun, da ihre Dienste nicht in Anspruch genommen werden können und es daher zu keiner Honorarzahlung kommt.
Die Bundesregierung hat jedoch angekündigt einen „Rettungsschirm“ zum Ausgleich der finanziellen Nöte zu schaffen. Wir müssen ausdrücklich darauf hinweisen, dass es ein schwerer arbeitsrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Fehler wäre, wenn Kirchengemeinden nun „(Ausgleichs-) Zahlungen“ an diese Gruppe Freiberufler vornehmen, obwohl keine konkrete Dienstleistung erbracht wird. Jede dieser Maßnahmen kann von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) dahingehend ausgelegt werden, dass es sich bei den Personen nicht um Freiberufler sondern (seit Jahren!) um Arbeitnehmer handelt. Denn die Kirchengemeinden würden sie ja genau oder ähnlich wie Arbeitnehmer behandeln, die kein Risiko z. B. wegen Lohnfortzahlung tragen. Die Folge wäre eine Nachzahlungspflicht für die ganze Diözese von Sozialversicherungsbeiträgen u. U. von mehreren Millionen Euro, wie dies z. B. im Erzbistum Freiburg der Fall war.
Wenn die Kirchengemeinde jedoch andere Formen für eine Beschäftigung der Honorarkräfte findet, kann das Honorar für die dann erbrachte Dienstleistung natürlich gezahlt werden.
Derzeit entwickeln Pfarreien u.a. neue Formen musikalisch gestalteten Glaubensvermittlung (z. B. Orgelmusik über YouTube, Anregungen häusliche Gottesdienste mit Liedern usw.). Hier bieten sich Möglichkeiten, die entsprechenden Musiker zu beschäftigen, um in der Folge eine Honorarzahlung vornehmen zu können.
- 63. Mietzahlungen**, die für den Mieter in der derzeitigen Situation zu einer besonderen Härte führen würden, können auf Beschluss des jeweiligen Verwaltungsrates gestundet werden. Stundungsbeschlüsse ab einem Betrag von mehr als € 1.000,00 (einmalig oder summarisch) bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.
- 64.** Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat mit der GEMA und der VG-Musikedition aufgrund der aktuellen Krisensituation und der damit vermehrt durchgeführten **Livestreamings** eine Sondervereinbarung zum Pauschalvertrag getroffen. Diese Vereinbarung wurde verlängert und gilt nun bis 31. Dezember 2022.
Der VDD weist darauf hin, dass unabhängig von den Verträgen des VDD mit der GEMA die Möglichkeit besteht, Gottesdienste über Internetportale wie YouTube oder Facebook zu streamen oder auch für einen späteren Abruf zur Verfügung zu stellen. Über YouTube oder Facebook können kirchliche Veranstalter auch über den genannten Zeitraum bis 15. September 2020 hinaus Gottesdienste, liturgische Feiern, aber auch Veranstaltungen, wie Konzerte oder Ähnliches einstellen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Rechteeinholung bei der GEMA bedarf. Die Nutzung der Portale hat darüber hinaus den

Vorteil, dass seitens YouTube oder Facebook geprüft wird, ob die Rechte zur Aufführung der einzelnen Musikwerke durch den Vertrag mit der GEMA als eingeholt gelten. Zwar besteht auch sonst wegen der (faktischen) Monopolstellung der GEMA für die Rechteverwertung bei der Aufführung von Musik die Annahme, dass die Rechte bei der GEMA liegen. Eine umfassende Befreiung von der Obliegenheit der Überprüfung der Rechte an den einzelnen Werken kann jedoch auch bei einem guten Glauben an die Verwertung durch die GEMA nicht angenommen werden. Um rechtlich schwierigen Auseinandersetzungen mit dem Berechtigten und einem erhöhten Kostenrisiko aus dem Weg zu gehen, wird die Benutzung der genannten Portale empfohlen.

Sofern Gottesdienste nicht als Live-Stream zugänglich gemacht werden sollen, sondern durch Zwischenspeichern z. B. auf Datenträgern zu einem späteren Zeitpunkt abrufbar sein sollen, ist bei dem Gottesdienst auf urheberrechtlich relevante Werke zu verzichten.

Hinweis zum Urheberrecht:

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Sofern die Urheberrechte nicht eindeutig erloschen sind, wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Verlag, von dem Sie die Lieder und Texte verwenden möchten.

Die Diözese übernimmt keine Kosten, die durch Verletzung des Urheberrechts entstehen.

65. Während der Krisenzeit wird unsere Kirchenzeitung „**der Pilger**“ im pdf-Format auf der Homepage des Pilgers für alle Interessierten online zur Verfügung gestellt <https://www.pilger-speyer.de/nachrichten/>. Dies kann gerne in den Pfarreien kommuniziert werden.
66. Die für die Kirchen zuständige Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) hat eine ‚**Handlungshilfe Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard**‘ veröffentlicht. Die dort genannten Auflagen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Auflagen der Bundesländer zu beachten.
67. Wir weisen darauf hin, dass die zuständigen Behörden vor Ort (Stadtverwaltung, Kreisverwaltung, Kommune) über die derzeit geltende Corona-Bekämpfungsverordnung hinaus Allgemeinverfügungen erlassen können, welche unbedingt einzuhalten sind.

Diese Dienstanweisung tritt am **3. Mai 2021** in Kraft. Damit sind alle bisherigen Dienstanweisungen aufgehoben.

Speyer, 3. Mai 2021



Andreas Sturm
Generalvikar